

Sicherheitsdepartement
RR Xaver Schuler
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Lachen, den 14.10.2024

Teilrevision des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) und des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) - Grundsätze der Gebührenerhebung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schuler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 15. Juli 2024 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) und des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit macht die FDP.Die Liberalen hiermit wie folgt Gebrauch:

Gegenstand

Der Regierungsrat strebt an, eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Anpassung von Gebühren zu schaffen. Anlass dazu gibt der Entscheid des Bundesgerichts 2C_699/2017 vom 12. Oktober 2018, in dem festgestellt wurde, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen, um die Erhebung von Parkplatzgebühren für Langzeitparkieren durch Gemeinden zu rechtfertigen. Im Kanton Schwyz besteht derzeit kein Gesetz, das die Grundsätze der Gebührenerhebung umfassend regelt. Die bestehenden Regelungen sind über verschiedene Erlasse auf unterschiedlichen Ebenen verteilt, was aus Sicht des Regierungsrates ihre verfassungsrechtliche Angemessenheit in Frage stellt und zu Unsicherheiten in der Umsetzung führt.

Der Regierungsrat beantragt, eine Auffangregelung in die Finanzhaushaltsgesetze für Kanton, Bezirke und Gemeinden zu integrieren. Diese soll eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verwaltungs-, Benützung- und Konzessionsgebühren bieten und eine Vereinheitlichung auf allen Verwaltungsebenen ermöglichen. Dabei bleibe die Zuständigkeit der Gemeinden und Bezirke erhalten, jedoch mit klareren Rahmenbedingungen, um den rechtlichen Anforderungen besser zu entsprechen.

Anders als der Regierungsrat hegt die FDP erhebliche Bedenken hinsichtlich des Handlungsbedarfs für die vorliegende Teilrevision. Anstoss dazu gab bekanntlich die Erhebung

von Parkplatzgebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch. Inzwischen haben zahlreiche Gemeinden und Bezirke – wo erforderlich – die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Benützungsgebühren für das Langzeitparkieren angepasst und in Begleitung durch den Rechtsdienst ihre Gebührenregelungen auch anderweitig überprüft. Weiterer Handlungsbedarf ist somit nicht gegeben. Die FDP sieht es daher kritisch, wenn dieser Umstand allein zum Anlass für eine umfassende Gebührenregelung genommen wird. Die Befürchtung liegt zudem nahe, dass die allgemeine Ermächtigung der Exekutivbehörden zur Festlegung der Gebührentarife künftig zu einer Ausweitung der Gebühren führen könnte, was aus Sicht der FDP zu vermeiden gilt. Es soll keine Rechtsgrundlage für Gebühren auf Vorrat geschaffen werden.

Stellungnahme

Zu den einzelnen Paragraphen der Vorlagen nimmt die FDP. Die Liberalen sofern erforderlich wie folgt Stellung:

§ 48c Abs. 1 FHG / § 47c Abs. 1 FHG-BG

Es ist fraglich, ob die Formulierung «Gesamtkosten des betreffenden Zweiges» hinreichend klar ist. Die Gebühren sollten den tatsächlichen (Verwaltungs-)Aufwand nicht übersteigen. Auch die Erläuterungen im Bericht tragen nicht weiter zur Klärung bei.

§ 48f Abs. 1 FHG / § 47f FHG-BG

Die Exekutiven von Kanton, Bezirken und Gemeinden sollen neu die Ermächtigung zur Festlegung der Gebührentarife und Erhebung von Pauschalgebühren erhalten – sofern keine spezialrechtlichen Bestimmungen vorgehen. Dies stellt eine Ausweitung der Kompetenzen der Exekutivbehörden dar, die wir sehr kritisch beurteilen. Um die Tragweite und Notwendigkeit dieser Anpassung beurteilen zu können, bitten wir den Regierungsrat aufzuzeigen, in welchen Bereichen nach geltendem Recht die kantonalen und kommunalen Exekutiven neu Gebührentarife festlegen können, die nicht bereits spezialgesetzlich geregelt sind. Falls kein ausgewiesener Handlungsbedarf vorliegt, sollte die Kompetenz weiterhin der Legislative zukommen (Kantonsrat bzw. Stimmbürger in den Bezirken und Gemeinden).

§ 48h Abs. 2 FHG / § 47h Abs. 2 FHG-BG

Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung lässt eine teuerungsbedingte Gebührenerhöhung zu, wenn der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber der ersten Gebührenfestlegung oder der letzten Gebührenanpassung um mehr als drei Prozentpunkte angestiegen ist.

Angesichts der hohen Teuerung der vergangenen Jahre dürfte diese Bestimmung faktisch zu einer Erhöhungswelle der Gebühren führen, da wohl viele Gebührenregelungen schon seit Jahren bestehen oder unverändert sind. Es ist zu bezweifeln, dass dies im Sinne der ursprünglichen Absicht der vorliegenden Teilrevision ist. Die FDP spricht sich daher dafür aus, die Schwelle für die teuerungsbedingte Gebührenerhöhung anzupassen. In Anlehnung an § 49 des kantonalen Steuergesetzes sollte als Richtwert eine Teuerung von 10 Prozent angewendet werden. Alternativ könnte als Ausgangspunkt nicht die Gebührenfestlegung bzw. -anpassung angewendet werden, sondern das Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision.

Fazit

Die FDP.Die Liberalen steht der vorliegenden Teilrevision des FHG sowie FHG-BG kritisch gegenüber. Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf und sind der Ansicht, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen bereits ausreichend sind bzw. bei Bedarf (wie bzgl. Langzeitparkieren erfolgt) spezifisch angepasst werden. Zudem befürchten wir, dass die allgemeine Ermächtigung der Exekutivbehörden zur Festlegung von Gebührentarifen zu einer unkontrollierbaren Gebührenpraxis führt, die nicht im Sinne der Schwyzer Bevölkerung ist.

Sodann dankt die FDP der Regierung noch einmal für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle

